

7 / 54

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

4. MRZ. 1965

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Februar 1965

Nr. 1136

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1906 vom 5. April 1963 die von der Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitete Baulandumlegung Kastelsstrasse - Tunnelstrasse grundsätzlich genehmigt und die Gemeinde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Sämtliche an der Landumlegung beteiligten Grundeigentümer haben sich seinerzeit mit dem vorgeschlagenen Verfahren schriftlich einverstanden erklärt. Einsprachen von Dritten sind keine eingereicht worden. Das Verfahren wurde gemäss § 27 des Baugesetzes ordnungsgemäss durchgeführt. Die Dienstbarkeiten sind bereinigt worden. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Für das durchgeführte Umlegungsverfahren tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung Kastelsstrasse-Tunnelstrasse der Gemeinde Grenchen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie aufgrund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen, wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragun-

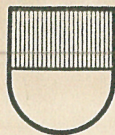
gen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1906 vom 5.4.1963 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 154) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan sowie
Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt I, Solothurn (2)
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen (2), mit 1 genehmigten Plan
sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2) mit 1 genehmigten Plan
sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
Bauverwaltung der Stadt Grenchen (2), mit 1 genehmigten Plan sowie
Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. April 1963

Nr. 1906

Die Einwohnergemeinde von Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat eine Baulandumlegung Kastelsstrasse - Tunnelstrasse. Das Verfahren wurde gemäss § 27 des Baugesetzes ordnungsgemäss durchgeführt. Sämtliche an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer bekräftigten durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit der geplanten Landumlegung.

Auf dem nach der Umlegung der Röm.-kath. Kirchgemeinde zufallenden Grundstück ist die Errichtung einer Kirche vorgesehen. Das östlich davon gelegene Grundstück (Erben des Herrn Walter Lambert: Frau Berther-Lambert) ist lediglich durch ein 5 m breit vorgesehenes Geh- und Fahrrecht an das öffentliche Strassennetz angeschlossen. Angesichts der Tatsache, dass auf dem Grundstück LA keine Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind, erscheint diese Erschliessung ausreichend zu sein.

Einer Genehmigung der Baulandumlegung Kastelsstrasse - Tunnelstrasse steht heute nichts im Wege, insbesondere nachdem auch die Dienstbarkeiten bereinigt und durch die Grundeigentümer und Einwohnergemeinde Grenchen sanktioniert worden sind.

Es wird

beschlossen:

Der Baulandumlegung Kastelsstrasse - Tunnelstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 25.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 39.-- (Staatskanzlei Nr. 534) KK
=====

Bau-Departement (4)
Kant. Tiefbauamt (3)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2) HV
Kant. Finanzverwaltung (2)
Bauverwaltung der Stadt Grenchen (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2)
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen, Grenchen (2)
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

